



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

Nur per E-Mail

An die
obersten Landesbehörden des
Landes Sachsen-Anhalt

Oberfinanzdirektion Magdeburg

Kommunale Spitzenverbände

Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt (BesNeuRG LSA) vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68)

Magdeburg, 28. Februar 2011

Mein Zeichen:
15.1-03602-42

bearbeitet von Herrn Maaß

Tel.: (0391) 581-1919

E-Mail: maass@mf.sachsen-anhalt.de

1. Geltung und Struktur des Gesetzes

Das Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt (im Folgenden als Besoldungsneuordnungsgesetz bezeichnet und als BesNeuRG LSA abgekürzt) vom 8. Februar 2011 ist im GVBl. LSA (S. 68) verkündet worden und wird am 1. April 2011 in Kraft treten. Es löst mit einem neuen Landesbesoldungsgesetz (LBesG LSA) das Besoldungsrecht des Bundes (mit vorläufigen Ausnahmen in Artikel 2, § 24) und das bisherige Landesbesoldungsgesetz ab und führt im Rahmen einer Vollregelung (Artikel 1 des Besoldungsneuordnungsgesetzes) das bisherige Bundes- und Landesbesoldungsrecht zusammen.

Ferner enthält es in Artikel 2 das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BesVersEG LSA). In diesem sind neben einigen Vorschriften zum finanziellen öffentlichen Dienstrecht (Versorgung, Beihilfe, Reise- und Umzugskosten) auch Überleitungs- und Zuordnungsvorschriften enthalten.

2. Erläuternde Hinweise zum BesNeuRG LSA

Der Anhang umfasst neben dem Gesetzestext (außer in Tabellen stets im Fettdruck) auch Erläuterungen. Zum schnellen Auffinden einer Vorschrift enthält die Inhaltsübersicht Verknüpfungen (sog. „Hyperlinks“) zu den einzelnen Paragraphen.

Die bisher zum Besoldungsrecht ergangenen Rundschreiben (Schnellbriefe) des MF an die obersten Landesbehörden und die Erlasse des MF an die Oberfinanzdirektion sollen durch diese Erläuterungen abgelöst werden. Es ist vorgesehen, die Anlage auch auf der Internetseite des MF zu veröffentlichen und dort fortlaufend zu aktualisieren. Sollten Sie Regelungslücken finden oder sonstige Änderungen für erforderlich halten, wird um entsprechende Information gebeten.

Editharing 40
39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195

Landeszentralkasse Dessau
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

3. Inhalt des BesNeuRG LSA

Das BesNeuRG LSA enthält viele Änderungen und neue Regelungen, während einige Vorschriften ersatzlos weggefallen sind (s. im Detail den anliegenden Text mit den Erläuterungen). Dabei wird auf folgende Inhalte besonders hingewiesen:

a) Ablösung des Besoldungsdienstalters durch Erfahrungszeiten (§§ 23, 24, 37 LBesG LSA)

Der Stufenaufstieg in den Besoldungsgruppen A 4 (die bisherige Besoldungsgruppe A 3 ist weggefallen) bis A 16 und R 1 und R 2 war bisher vom Besoldungs- bzw. Lebensalter abhängig. Künftig richtet sich der Stufenaufstieg nach der absolvierten Dienstzeit (§§ 23, 24 und 37 LBesG LSA). In Ämtern der Besoldungsordnung A sind dafür anforderungsgerechte Leistungen erforderlich. Auch eine sonstige Berufstätigkeit oder andere Zeiten können einer Dienstzeit gleichgestellt werden und damit zu einer höheren Stufe führen (§ 24 LBesG LSA).

Da in Ämtern der Besoldungsordnung A ein Stufenaufstieg nur bei anforderungsgerechten Leistungen erfolgt (§ 23 Abs. 1 LBesG LSA), bedeutet dies, dass bei fehlenden anforderungsgerechten Leistungen der Stufenaufstieg so lange unterbleibt, bis die anforderungsgerechten Leistungen erbracht worden sind (§ 23 Abs. 5 und 6 LBesG LSA). Als Gegenstück zum Verbleib in einer Stufe besteht die Möglichkeit (aber nicht die Verpflichtung), bei dauerhaft herausragenden Leistungen das Grundgehalt aus der nächsthöheren Stufe zu zahlen (§ 23 Abs. 4 LBesG LSA, Vergabe einer Leistungsstufe). Eine ergänzende Rechtsverordnung ist nicht erforderlich.

Die bisherige Tabelle der Besoldungsordnung A sah für die Besoldungsgruppen unterschiedliche Zeiträume zum Erreichen der nächsten Stufe vor (von zweijährigen Zeiträumen in den niedrigen Besoldungsgruppen bis zu drei- und vierjährigen Stufenlaufzeiten in den höheren Besoldungsgruppen). Die neue Tabelle (Anlage 4 des Landesbesoldungsgesetzes) basiert auf einheitlich acht Stufen für jede Besoldungsgruppe mit einheitlichen Stufenlaufzeiten.

b) Überleitung in die neue Besoldungstabelle (§§ 15 bis 18 BesVersEG LSA)

Die Überleitung in die neue Besoldungstabelle ist für die Ämter der Besoldungsordnung A und für die Ämter der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den §§ 15 bis 18 des BesVersEG LSA geregelt. Hierbei erfolgt eine betragsmäßige Überleitung (weder eine Erhöhung noch eine Verringerung des Grundgehalts) unter Wahrung des Lebenserwerbseinkommens (keine Erwartungsverluste gegenüber dem bisherigen Besoldungsrecht). Dazu war es erforderlich, dass in den §§ 16 bis 18 BesVersEG LSA Sonderregelungen für den Zuordnungszeitraum geschaffen wurden (vgl. im Einzelnen hierzu die Beispiele zu § 16 BesVersEG LSA in Rn. 5 bis 9 und zu § 17 BesVersEG LSA in Rn. 3 bis 8).

c) Familienzuschlag (§ 38 LBesG LSA)

Die Höhe des Familienzuschlags der Stufe 1 (sog. „Verheiratetenzuschlag“) ist bei den Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 nicht mehr geringer als bei den übrigen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern, sondern wurde auf deren Niveau angehoben.

Zur Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Amtsangemessenheit von Familien mit mehr als zwei Kindern wurde der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind monatlich von 247,32 Euro auf 310 Euro angehoben. Gleichzeitig beträgt die bisherige jährliche Sonderzahlung von 400 Euro für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind künftig wieder 25,56 Euro.

d) Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel (§ 42 LBesG LSA)

Neu geregelt wurde unter engen tatbestandlichen Voraussetzungen eine Ausgleichszulage bei einem Wechsel des Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des LBesG LSA zu einem Dienstherrn in Sachsen-Anhalt. Da sich das Besoldungsniveau unterschiedlich entwickelt, wurde eine abbaubare Besitzstandszulage geregelt.

e) Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe (§ 38 Abs. 6 LBesG LSA, §§ 12, 25 BesVersEG LSA)

Sowohl im Besoldungs- als auch im Versorgungsrecht erfolgt rückwirkend zum 3. Dezember 2003 (§ 25 BesVersEG LSA) die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe. Eingetragene Lebenspartnerinnen und eingetragene Lebenspartner erhalten daher unter den gleichen Voraussetzungen wie Eheleute den Familienzuschlag der Stufe 1 oder Hinterbliebenenversorgung nach dem Versorgungsrecht.

4. Inhalt des BesVersEG

a) Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (§ 3 BesVersEG)

In § 3 werden die zentralen Eckpunkte der Beihilfegewährung – wie auch zuvor bereits in § 120 LBG LSA – unmittelbar gesetzlich geregelt, um dem Gesetzesvorbehalt Genüge zu tun.

b) Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes (§ 9 BesVersEG)

Die Vorschrift über die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird ausgeweitet auf die Fälle, in denen Beamtinnen und Beamte mit Rentenanwartschaften aufgrund der allgemeinen beamtenrechtlichen Altersgrenze (Vollendung des 65. Lebensjahrs) in den Ruhestand treten, aber wegen der Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 1. Januar 2012 an noch keinen fälligen Anspruch auf Rente haben. In diesen Fällen wird also die Rentenlücke geschlossen.

Bitte unterrichten Sie Ihre nachgeordneten Behörden sowie die Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Ihrer Aufsicht unterstehen.

Im Auftrag



Maaß

Anlagen